

melband zur *Lex ecclesiae fundamentalis* heraus; Legge e Vangelo (Brescia 1972) und schrieb zahlreiche Bücher und Aufsätze (Geschichte der Laienfraternitäten, Theologie und Geschichte des Konzils von Trient, Konzilstheologie Ni-

kolaus' von Kues, Römische Kirche im 12. Jahrhundert, Auseinandersetzung um das religiöse Leben im 16. Jahrhundert; in Vorbereitung: Geschichte des Konziliarismus im 14. und 15. Jahrhundert).

James Provost

Reaktionen auf den Entwurf zu einem neuen Strafrecht

Die Päpstliche Kommission für die Revision des Kirchenrechts hat anfangs Winter 1973 den Entwurf zu einem neuen Strafrecht für die lateinische Kirche veröffentlicht¹. Er wurde im Januar 1974 dem Weltepiskopat vorgelegt, und die Kommission bat die Bischöfe, ihre Anmerkungen innerhalb dreier Monate einzureichen.

Drei Gesellschaften für Kirchenrecht in den Ländern des englischen Sprachgebiets unterzogen dieses Schema eingehenden Analysen. Die Gutachten der Kirchengesellschaft in Kanada² und der auf den britischen Inseln³ wurden von den betreffenden Bischofskonferenzen übernommen und als offizielle Antworten an die Revisionskommission übersandt. Die kritische Stellungnahme der Canon Law Society of America⁴ bleibt die private Antwort einer Fachorganisation, wurde aber zusammen mit den offiziellen Antworten des Amerikanischen Bischofskomitees für Kirchenrechtsangelegenheiten dem Heiligen Stuhl übermittelt.

Das Vorgehen

Da die Beantwortung fast unmittelbar zu erfolgen hatte, schlug jede der drei Fachorganisationen einen eigenen Weg ein, um eine kritische Stellungnahme auszuarbeiten. Sie berieten sich nicht miteinander.

In Großbritannien wählte die Kirchenrechtsgesellschaft eine Arbeitsgruppe, die aus praktizierenden Kanonisten und Mitgliedern der Hierarchie bestand⁵. Die amerikanische Kirchenrechtsgesellschaft besitzt bereits einen Arbeitsstab zur Prüfung

des neuen Rechts. Für diese besondere kritische Untersuchung wurde innerhalb dieses Arbeitsstabes ein Sonderkomitee gebildet. Es setzte sich aus praktizierenden Kanonisten von Diözesangerichten sowie Kirchenrechtsprofessoren und Theologen zusammen⁷. Darüber, wie das Komitee der kanadischen Kirchenrechtsgesellschaft zusammengesetzt war, verlautete in der Öffentlichkeit nichts.

Die intensivste Anstrengung wurde in Großbritannien unternommen. Die Arbeitsgruppe war während einer Woche in der Abtei Downside versammelt. Sie gelangte zu detaillierten und folgerichtigen Ergebnissen.

Das kanadische Komitee leistete seine Arbeit in kurzer Zeit und legte keinen Bericht über seine Arbeitsweise vor. Die amerikanische Gruppe erarbeitete ihre Antwort in mehreren Konsultationen auf dem Korrespondenzweg. Das daraus resultierende Dokument bildet eine Zusammenstellung; dennoch äußert sich in ihm ein starker Konsens der Mitglieder des Spezialkomitees.

Tenor der Antworten

Die Berichte unterscheiden sich nicht nur der angewandten Methode nach. Das kanadische Gutachten begrüßt den neuen Entwurf:

«Die sehr positive und verständnisvolle Haltung, die in den meisten Canones dieses Dokuments zum Ausdruck kommt, macht es in seiner allgemeinen Form ganz annehmbar. Es stellt gegenüber der Strafgesetzgebung, die jetzt in Kraft ist, einen großen Fortschritt und eine starke Vereinfachung dar.»¹

Die Arbeitsgruppe in Großbritannien ist in ihrem Urteil behutsamer. Sie belobigt das Bestreben, die Zahl der Canones zu vermindern und in bezug auf das Strafrecht eine pastorale Haltung einzunehmen. Bei der Prüfung, wie erfolgreich dieses Bemühen war, gelangt sie zum Ergebnis, daß «der Versuch, diese Grundsätze in die vorgesehenen Canones hineinzubringen, zum Teil glücklich ist»⁷.

Andererseits werden zahlreiche Vorbehalte angebracht, welche Unzulänglichkeiten des Schemas betreffen. Deshalb solle die Promulgation erst dann erfolgen, wenn der Kodex als Ganzes vorliege oder wenigstens das neue Prozeßrecht fertiggestellt sei.

Das Spezialkomitee der Kirchenrechtsgesellschaft der USA legt die kritischste Stellungnahme vor. Sein Bericht beginnt mit ernstesten Fragen nach der grundsätzlichen Einstellung, aus der heraus der Entwurf verfaßt wurde. Er erscheine mehr als ein Zivilgesetzbuch denn als ein Kirchenrecht, das aus der theologischen Realität der christlichen Gemeinschaft geschöpft wurde. Der Entwurf lasse zu wünschen übrig, was den Begriff der Bestrafung betreffe, der ihm zugrundeliege; auch sei es fraglich, ob ein neues Strafrecht in der Kirche von heute glaubwürdig sein werde.

Mehrere besondere Bestimmungen, die von der Arbeitsgruppe in England kritisiert werden, werden ebenfalls vom amerikanischen Spezialkomitee beanstandet. Während jedoch das britische Gutachten den Entwurf als für die künftige Diskussion geeignet erachtet, möchten die amerikanischen Kanonisten, daß vorerst die Arbeit weiter geführt und das Schema durchexperimentiert werde; erst dann seien sie imstande, ein Endurteil über das vorgeschlagene Recht abzugeben.

Allgemeine Anmerkungen

Jedes Gutachten enthält einen Abschnitt mit allgemeinen Bemerkungen, auf die Notizen zu einzelnen Canones folgen. Wir wollen die allgemeinen Abschnitte jedes Gutachtens besehen und sodann versuchen, die wichtigsten zusätzlichen Anmerkungen zu einzelnen Canones kurz zusammenzustellen.

Das kanadische Gutachten ist sicherlich am meisten für den Entwurf eingenommen. Es fällt über dessen Ekklesiologie ein günstiges Urteil. Das Schema bringe die Auffassung zum Ausdruck, daß die Kirche Zeichen des Heils sei; es Sorge dafür, daß die kirchliche Gewalt eine Einheit bilde, und es enthalte geeignete Vorkehrungen zur Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Es betrachte die Autorität als einen Dienst und Strafmaßnahmen als letzten Ausweg. Die kanadischen Kanonisten akzeptieren die Unterscheidung zwischen dem Gewissensbereich und dem Rechtsbereich und sind der Meinung, sie werde im Schema glücklich durchgeführt.

Selbstverständlich finden sich im kanadischen Gutachten auch einzelne negative Bemerkungen wie z. B. die, die Rechtsgleichheit der Gläubigen komme nicht genügend zum Ausdruck, wenn besondere Strafen für jemand, der Priester ist, vorgesehen werden, andernfalls aber nicht. Man äußert auch die Besorgnis, gewisse kirchliche «Obern» könnten die sehr weitgehenden Vollmachten, die ihnen die Vorlage einräume, mißbrauchen. Es wird vorgeschlagen, auf der Ebene der Bischofskonferenzen dagegen Vorkehrungen zu treffen.

Die kanadische Kommission ersucht darum, entscheidende Begriffe – wie *delictum*, *culpa*, *dolus*, *poena* oder den neuen Begriff *iusta poena* – legal zu definieren, da diese im Entwurf fortwährend verwendet würden, ohne daß bestimmt werde, was sie genau besagen – eine bedenkliche Schwäche in einer so ernstesten Angelegenheit, wie ein Strafrecht sie darstellt.

Die britische Arbeitsgruppe trifft sich darin mit der kanadischen: Wenn Definitionen fehlen, wird das neue Recht schwieriger zu gebrauchen sein. Beispielsweise wird eine Reihe von Grundsätzen, die zur Interpretation des neuen Rechts notwendig sind, nur in einem vorgeschlagenen Motu proprio aufgestellt werden, welches zusammen mit dem Strafrecht herauskommen soll, wenn dieses *ad experimentum* zum Gebrauch freigegeben wird⁹. Wenn dann aber die Canones in einem neuen Kodex noch einmal veröffentlicht werden, so können diese wichtigen Interpretationsquellen leicht verloren gehen und beinahe alle der emsigsten Kanonisten werden die guten Absichten der Reform nicht mehr vor Augen haben.

Die Arbeitsgruppe beanstandet ferner den Mangel an Präzision in der Verwendung gewisser Schlüsselbegriffe. Beispielsweise werden *reus* und *delinquens* zuweilen dermaßen miteinander vertauscht, daß man sich fragen muß, ob die Urheber des Schemas überhaupt ihren Sinn richtig verstanden.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe werden die pastoralen Intentionen der Autoren des Entwurfs zum Teil darin verwirklicht, daß vorgesehen wird, Exkommunizierte zum Bußsakrament und zur Krankensalbung zuzulassen, und sie treten darin zutage, daß die Anzahl der *latae sententiae*, der von selbst eintretenden Strafen, vermindert wird. Das Gutachten belobigt auch, daß ein Richter selbst dann, wenn er eine Strafe auferlegen muß, nach seinem Ermessen urteilen darf, und es begrüßt auch die Grenzen, die in bezug auf das Wie und das Wann der Auferlegung einer Strafe gesetzt werden.

Doch die Arbeitsgruppe gewahrt auch manche Unzulänglichkeiten. Die Grundbegriffe «inneres Forum» und «äußeres Forum» sind nochmals sorgfältig zu prüfen. Wenn diese Unterscheidung beibehalten werden soll, sollte sie in einem Canon in rechtsgültiger Klarheit bestimmt werden.

Was der Entwurf in bezug auf die «Exkommunikation» und das «Interdikt» vorsieht, wird von den britischen Fachmännern für falsch betrachtet. Exkommunizierten schein es sogar verwehrt zu sein, der Eucharistiefeier auch nur beizuwohnen. Dies entspreche wohl kaum der pastoralen Ausrichtung des neuen Strafrechts. Die Bestimmungen über das «Interdikt» seien so verworren, daß man dieses überhaupt fallenlassen und durch die Exkommunikation oder irgendeine andere Strafe ersetzen sollte. Der Entwurf habe versucht, einem herkömmlichen Begriff einen neuen Sinn zu geben, das Ergebnis sei aber mager.

Wiederholt weist das Gutachten der Kirchenrechtsgesellschaft auf die Schwäche hin, daß man ein neues Strafrecht veröffentlichen wolle, schon bevor das Recht über administrative und gerichtliche Prozesse erneuert sei. Die Publikation solle aufgeschoben werden, bis diese Rechtssicherungen geschaffen worden seien.

Alle drei Gutachten – das britische, das kanadische und das amerikanische – äußern die Besorgnis, es könnte auf die Weltöffentlichkeit einen schlechten Eindruck machen, wenn vom revidierten Kirchenrecht als erstes das Strafrecht erscheine. Dies würde nicht dafür sprechen, daß das Kirchenrecht pastoral ausgerichtet sei, auch wenn die Bestimmungen des Strafrechts an und für sich noch so gut wären.

Deshalb und aus weitem Gründen beginnt die Meinungsäußerung der *amerikanischen* Prüfungskommission mit der warnenden Bemerkung, daß sie das neue Recht nicht für «opportun» halte. Zuerst sei die Haupts substanz des Rechts zu reformieren. Inzwischen ließen sich die im jetzigen Kodex vorgesehenen Strafen reduzieren, wenigstens in der Praxis.

Den amerikanischen Kanonisten geht es hauptsächlich um die ekklesiologischen Fragen, die dem Entwurf zugrunde liegen. Sie sprechen den Wunsch aus, es möchte überzeugender dargetan werden, daß die Kirche ein Strafrecht haben dürfe und in unserer Zeit haben müsse. Behauptete man dies bloß, beweise es aber nicht, so falle auf das Bild, das der Entwurf von der Kirche biete, schon ein Schatten.

So wie der Entwurf vorliege, sehe das operative

Modell, das ihn trage, die Laien, den niederen Klerus und die Ordensleute als Rechtssubjekte an. Damit komme aber die Lehre des zweiten Vatikanums über die Rechtsgleichheit der Gläubigen nicht zum Ausdruck. Dies habe praktisch zur Wirkung, daß von möglichen Verstößen der Autoritätsträger wenig die Rede sei, während wiederholt im einzelnen von besonderen Strafen gesprochen werde, falls es sich beim Fehlbaren um einen Priester handle.

Wie die britischen, so äußern auch die amerikanischen Kanonisten ihre Besorgnis über die Auswirkung des vorgeschlagenen Rechts in ökumenischer Hinsicht. Obwohl die Intention gut sei, laute can. 1, § 2 so, daß sich das ökumenische Feingefühl an ihm stoße und die Bestimmung darüber, wer an dieses Recht gebunden sei, unnötig kompliziert werde¹⁰. Selbst in der Formulierung des vorgeschlagenen Rechts trete zutage, daß keine vergleichenden Studien über andere kirchliche Traditionen im Strafrecht angestellt worden seien, was in der Kirche von heute eine befremdliche Unterlassung darstelle.

Obwohl «Vindikativstrafen» dem Namen nach weggelassen worden sind, dauern diese nach Ansicht des Spezialkomitees der Canon Law Society of America der Wirklichkeit nach weiter. Die einzig richtige Lösung für dieses und ähnliche Probleme sei die, die ganze Rolle der Strafen in einer Gemeinschaft, wie die Kirche sie darstelle, von neuem zu überdenken. Daß man nicht diesen neuen Anlauf aus der heutigen Theologie heraus genommen habe, habe ein unausgeglichenes und widersprüchliches Recht zur Folge gehabt.

Die amerikanischen Kanonisten treffen sich mit ihren britischen Kollegen im Vorwurf, daß das Fehlen eines reformierten Prozeßrechtes den im vorgeschlagenen Strafrecht möglicherweise enthaltenen Wert herabmindere. Die amerikanischen Fachmänner bemängeln, daß gegenüber der Verletzung der Prozeßordnung kein Strafschutz vorgesehen sei. Überdies enthalte can. 10, § 3 eine Präsump tion der Schuld, solange die Unschuld nicht erwiesen sei¹¹, – eine Präsump tion, die nach Ansicht der amerikanischen Kanonisten gegen die berechtigten Gefühle vieler römischen Katholiken verstößt, so daß sie in dem sonst von Reformgeist beseelten Entwurf fehl am Platze sei.

Die amerikanischen Experten stoßen sich an der Definition gewisser Begriffe, wenn sie auch nicht die gleichen Begriffe anführen wie ihre kanadischen und britischen Kollegen. Beispielsweise sei der Begriff *scandalum* so verschwommen, daß ihm

die juristische Präzision abgehe. Dies könne dazu führen, daß jemand schon bestraft werden könne, nur weil ein anderer Anstoß nehme.

Die amerikanischen Kanonisten stellen nicht nur die Bestimmungen über das «Interdikt» in Frage, sondern erheben auch Einwände gegenüber jeglichen *Latae-sententiae*-Strafen. Wenn das Strafrecht wirklich auf den Rechtsbereich beschränkt bleibe und seiner Natur nach pastoral ausgerichtet und gerecht sein solle, könne jemand nicht in seinem eigenen Fall zum Richter, zum Geschworenen und zum Strafvollstrecker gemacht werden, was jedoch bei von selbst eintretenden Strafen der Fall sei.

Anmerkungen zu einzelnen Canones

Alle drei Gutachten untersuchen einzelne Canones. Die britische Arbeitsgruppe bietet eine ausgezeichnete Analyse der praktischen Auswirkungen mehrerer Canones, indem sie diese auf den Fall eines jungen Mädchens anwenden, das einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen läßt. Im übrigen bleiben die Gutachten in ihren Kritiken etwas akademisch.

Die britische Stellungnahme geht in der Bitte um Klärung verschiedener Begriffe am weitesten. Sie dringt auch darauf, daß eine Konsultation erforderlich werde, bevor man ein außergerichtliches Verfahren zulasse. Eine frühere Fassung von can. 28 sah dies vor, ist jetzt aber fallengelassen worden.

Die meisten andern Anregungen, die von den Kirchenrechtsgesellschaften gemacht wurden, betreffen die praktische Anwendung ihrer allgemeinen Bemerkungen, über die wir weiter oben berichtet haben.

Schluß

Was soll man vom Strafrechtsentwurf von 1973 halten?

Wie aus den drei fachwissenschaftlichen Gutachten erhellt, scheint er zwar besser zu sein als das jetzige Recht, stellt aber kaum etwas Abgeschlos-

senes dar. Es sind noch zu viele grundlegende Voraussetzungen neu zu bedenken, als daß man das Schema als ein ausgereiftes Recht ansehen könnte.

Das Werk scheint in Eile verfaßt worden zu sein, obwohl sieben Jahre an ihm gearbeitet wurde. Dies zeigt sich z.B. darin, daß so entscheidende Begriffe wie *reus* und *delinquens* unkonsequent verwendet werden. Die Definitionen von Schlüsselbegriffen wie «Exkommunikation» und «Interdikt» sind nur mangelhaft durchdacht. Das Bestreben, das Strafrecht auf das äußere Forum zu beschränken, führt zu einer recht bizarren Handhabung des Bußsakramentes. Daß man einer exkommunizierten Person dieses Sakrament zu empfangen erlaubt, ohne daß sie dadurch mit der Kirche ausgesöhnt wird, ist für das herkömmliche Verständnis der Wirkung der Absolution verheerend. Man wird es sich noch einmal zu überlegen haben, ob überhaupt die Begriffe «inneres Forum» und «äußeres Forum» noch dienliche Begriffe sind.

Alle drei Kirchenrechtsgesellschaften halten es für gefährlich, diese Vorlage jetzt zu veröffentlichen. Selbst wenn es sich um ein ausgereiftes, folgerichtiges Recht handeln würde, so würde doch der ganze Tonus der Rechtsreform in der Kirche ernstlich verfälscht, wollte man die Veröffentlichung des neuen Rechts mit der Publikation der Strafbestimmungen beginnen. Und da noch keine entsprechende Form des Prozeßrechtes für richterliche und administrative Prozesse vorliegt, könnte das vorgesehene Strafrecht erst recht zu Mißständen führen.

Mit dem Entwurf ist ein Anfang gemacht, doch zu einem wirklich erneuerten Recht ist noch eine beträchtliche Wegstrecke zurückzulegen. Es läßt sich nur ein geringer Fortschritt von dauerhafter Natur erhoffen, außer die Verfasser des neuen Rechts geben ihr Zivilrechtsdenken auf, kehren zur Theologie zurück und errichten eine solide Grundlage, an welchem Recht sie nun auch arbeiten mögen, sei es am Strafrecht oder an einem andern.

¹ Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo: Schema Documenti Quo Disciplina Sanctionum seu Poenarum in Ecclesia Latina Denuo Ordinatur (Typis Polyglottis Vaticanis, Romae 1973) 31 Seiten.

² Canadian Canon Law Society, Report of the Canadian Canon Law Society to the Canadian Catholic Conference on the proposed schema «De delictis et poenis», polykopierte (Ottawa 1974) 4 Seiten.

³ Canon Law Society, Report on Schema Documenti Quo Disciplina Sanctionum seu Poenarum in Ecclesia Latina Denuo Ordinatur, polykopierte (London, Februar 1974) 79 Seiten.

⁴ Canon Law Society of America, Report of the Special

Committee of the Task Force of the Canon Law Society of America on the Proposed Schema DE DELICTIS ET POENIS, polykopierte (Hartford, 25. März 1974) 11 Seiten.

⁵ Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Mgr. G. Sheehy, J.C.D., Offizial der Erzdiözese Dublin, Präsident der Canon Law Society (Vorsitzender); Mgr. Gerald Moverley, J.C.D., Weihbischof von Leeds; Mgr. Nicholas Wilfred Passmore O.S.B., M.A., Abt von Downside; Mgr. Ralph Brown, J.C.D., Offizial der Erzdiözese Westminster, Sekretär der Canon Law Society; H.H. Canon Desmond O'Ryan, L.ès-L., Offizial der Diözese Portsmouth; H.H. Cyril Murtagh, M.A., S.T.L., Defensor vinculi in der Diözese Portsmouth; P. Pius O.F.M.Cap., J.C.L., Professor der

Moraltheologie am St. John's Seminary, Womersley, Defensor vinculi der Diözese Westminster.

⁶ Die Mitglieder des Spezialkomitees waren: H.H. Thomas J. Green (Vorsitzender); H.H. Robert Kress; H.H. Adam J. Maida; H.H. Frederick McManus; P. Ladislav M. Orsy S.J.; H.H. James Provost; P. Thomas P. Swift S.J.; P. Cornelius J. Van der Poel C.S.Sp.

⁷ Report of the Canadian Canon Law Society ..., S. 1.

⁸ Report on Schema Documenti ..., S. 5.

⁹ Pont. Comm. C.I.C. Recog., Schema Documenti ..., S. 11-15. Der vorgesehene Text des Motu proprio beginnt mit den Worten «Humanum consortium».

¹⁰ Der Abschnitt lautet jetzt: «Nisi lex vel praeceptum aliter expresse caveant, acatholici baptizati a poenalibus sanctionibus in Ecclesia eximuntur.» Die amerikanischen Experten schlagen folgenden Wortlaut vor: «A catholici baptizati a poenalibus sanctionibus in Ecclesia catholica eximuntur» (Report of the Special Committee ..., S. 3). Das britische Gutachten macht einen andern Vorschlag: «Diese Gesetze betreffen nur die getauften Katholiken der lateini-

schen Kirche, außer das Gesetz bestimme anders» (S. 10).

¹¹ Der Abschnitt lautet: «Posita externa legis violatione imputabilitas praesumitur, nisi aliud appareat.»

Übersetzt von Dr. August Berz

JAMES PROVOST

geboren 1939 in Washington (USA), 1963 zum Priester geweiht. Er ist Bakkalaureat und Lizentiat der Theologie (Universität Löwen), Doktor des Kirchenrechtes (Lateran Universität, Rom 1967, mit: Interecclesial Communion in the Light of the II Vatican Council). Er ist Kanzler der Diözese Helena (Montana), Präsident des Diözesangerichtes, Präsident der Gesellschaft für Kirchenrecht des Amerikaausschusses für die Bischofswahl sowie Präsident des neuen ständigen Seminars der Gesellschaft (zur Erforschung von Grundsatzfragen im Kirchenrecht). Er schrieb mehrere Artikel für: Louvain Studies, Chicago Studies, The Jurist und andere.

Benziger

Theologie

Wolfgang Bartholomäus

Kleine Predigtlehre

Reihe: Religionspädagogik – Theorie und Praxis
172 Seiten. Broschiert, DM/Fr. 16.80

Das Bändchen rückt die kommunikativen Aspekte und Probleme des Predigtgeschehens in den Blick und erläutert an Beispielen die These, daß die Predigt als Weltanschauung im Glauben vollzogen werden muß.

Johannes Spölgén

Jugend ohne Kirche?

Entwicklung eines regionalen Jugendpastoralplanes
Herausgeber: Erich Feifel, Eugen Paul, Günter Stachel
Reihe: Studien zur Praktischen Theologie (SPT) 6.
200 Seiten. Broschiert, DM/Fr. 28.–

Dieser Band bietet dem Praktiker eine umfassende Analyse der Situation, in der die Jugend heute steht, und zeigt anhand der Entwicklung eines regionalen Jugendpastoralplanes, wie kirchliche Jugendarbeit heute und in Zukunft geplant und organisiert werden kann.

Dietrich Wiederkehr

Perspektiven der Eschatologie

320 Seiten. Broschiert, DM/Fr. 36.80

Diese als Lehrbuch benützbare Studie weist Eschatologie auf dem Hintergrund der neuesten Diskussion und im Gespräch mit andern Geisteswissenschaften und Weltanschauungen als jenen Aspekt nach, der die ganze Theologie und die gesamte Glaubenspraxis zu bestimmen hat.

Benziger Verlag Zürich, Köln